

B e r a t u n g s f o l g e:

- | | | | |
|-------------------------|------------|--------------|---|
| 1. Verwaltungsausschuss | 13.10.2015 | Entscheidung | Ö |
|-------------------------|------------|--------------|---|

Teilfortschreibung des Nahverkehrsplans - Barrierefreiheit -

I. Beschlusssentwurf:

Der Verwaltungsausschuss beauftragt die Verwaltung, die Teilfortschreibung des aktuellen Nahverkehrsplans aufgrund der gesetzlichen Vorgaben zur Barrierefreiheit zu erarbeiten und nach Fertigstellung den Kreisgremien zur (Vor-)Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

II. Kurzdarstellung der Sach- und Rechtslage:

1. Ausgangslage

Der aktuelle Nahverkehrsplan (NVP) des Landkreises Ravensburg wurde vom Kreistag am 24. März 2011 einstimmig beschlossen.

Der NVP ist ein Rahmenplan für die Entwicklung des ÖPNV, der i. d. R. auf fünf Jahre angelegt ist. In Abstimmung mit dem Bodenseekreis, mit dem die bisherige Nahverkehrsplanung eng abgestimmt ist, halten wir eine komplette Fortschreibung bzw. Neufassung derzeit für nicht zielführend. Über die künftige Finanzierung des ÖPNV und deren Auswirkungen bestehen derzeit noch viele Unsicherheiten. Es ist noch nicht absehbar, in welche Richtung es beispielsweise bei Themen wie der Kommunalisierung der Ausgleichszahlungen für den Schülerverkehr (§ 45 a PBefG) oder der künftigen Verbundfinanzierung gehen wird. Hinzu kommt, dass die Inhalte / Zielsetzungen des NVP weitgehend noch aktuell sind und weitere Gültigkeit haben können.

Allerdings ist eine Teilfortschreibung des NVP zum Thema „Barrierefreiheit“ angezeigt, da der bisherige Plan hierzu nur allgemeine Ausführungen beinhaltet.

Die zum 01.01.2013 in Kraft getretene Novelle des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) enthält unter anderem auch neue Regelungen zur Barrierefreiheit. Die Aufgabenträger werden mit dieser Zielbestimmung verpflichtet, in den Nahverkehrsplänen die Belange von in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen zu berücksichtigen, mit dem Ziel bis zum 01.01.2022 eine barrierefreie Nutzung der öffentlichen Nahverkehrsangebote zu erreichen. Dies verdeutlicht den politischen und gesetzgeberischen Anspruch in Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention die

Barrierefreiheit auf den gesamten ÖPNV in Deutschland auszudehnen. War in der bisherigen Fassung des PBefG lediglich von einer „möglichst weitreichenden Barrierefreiheit“ die Rede, spricht die aktuelle Fassung konkret von dem Ziel der "vollständigen Barrierefreiheit". Die Verkehrsinfrastruktur, die Fahrzeuge und die Verkehrsangebote im öffentlichen Personennahverkehr sind deshalb so zu planen und gestalten, dass der Anspruch an die Barrierefreiheit erfüllt wird. Dies betrifft insbesondere die Zugänglichkeit der Fahrzeuge (fahrzeug- und haltestellenseitig) sowie die Bereitstellung von Informationen zur Nutzung der Angebote.

Ein barrierefreier ÖPNV kommt nicht nur behinderten Menschen, sondern insbesondere auch älteren oder in ihrer Mobilität eingeschränkten Personen, werdenden Müttern, Kindern und Fahrgästen mit kleinen Kindern, Kinderwagen, Fahrrädern oder Traglasten zugute.

Behindertengerechter ÖPNV im Landkreis Ravensburg ist auch Gegenstand eines Antrags der SPD-Fraktion (Kreistag 11.12.2014 – siehe Anlage). Dem Antragsinhalt wird durch die vorgesehene Teilfortschreibung des NVP Rechnung getragen.

2. Inhalte der Teilfortschreibung

Barrierefreiheit kann nur im aufeinander abgestimmten Zusammenspiel von Fahrzeug, Haltestelle, Betrieb und Information erreicht werden. Für diese vier Faktoren kann ein NVP unterschiedliche Regelungstiefen enthalten. Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, die im NVP darzustellenden Anforderungen in Einklang mit ggf. anderweitig vereinbarten Maßnahmen zu bringen. Damit kommt dem NVP auch die Rolle zu, die verschiedenen Aspekte von Barrierefreiheit sowie ihre Schnittstellen und Wechselwirkungen an einer zentralen Stelle zusammenzuführen.

Auf Grundlage von definierten Standards soll im NVP unter dem Aspekt der Barrierefreiheit eine Bestandsaufnahme des ÖPNV-Systems erfolgen, wobei der wichtigste und umfassendste Teil die Haltestellen betreffen wird.

Zur Bestandsaufnahme gehört daher der Aufbau eines Haltestellenkatasters. Dazu wird der Status-Quo an Haltestellen erfasst, anhand gewählter Kriterien gewichtet und kategorisiert sowie entsprechend priorisiert. Dabei können mit entsprechender Begründung auch einzelne Haltestellen, aber auch Fahrzeuge von der Barrierefreiheit ausgenommen werden.

Nachdem im Rahmen der Bestandsaufnahme die Infrastruktur unter oben genannten Maßgaben in einem Katalog erfasst wurde, gilt es Zielsetzungen zu formulieren.

Hierbei wird zu beachten sein, dass viele Bereiche der zu realisierenden Barrierefreiheit sich dem direkten Einflussbereich des Landkreises als Aufgabenträger für den Busbereich entziehen. So sind beispielsweise die Kommunen als Straßenbaulastträger in der Pflicht, für den barrierefreien Haltestellenausbau zu sorgen. Die Verkehrsunternehmen sind u.a. für geeignete Fahrzeuge und betriebliche Aspekte verantwortlich.

In der Bürgermeister-Dienstversammlung am 25.11.2014 hat der Geschäftsführer des Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbundes (bodo), Herr Jürgen Löffler, die Gemeinden im Landkreis Ravensburg erstmals über die Thematik der Barrierefreiheit informiert.

Inzwischen wurde auch vom Ministerium für Verkehr und Infrastruktur B.-W. in Anlehnung an die Förderung nach dem LGVFG ein Sonderprogramm zum barrierefreien Umbau von Bushaltepunkten aufgelegt, über das wir alle Kommunen rechtzeitig informiert hatten. Erste Antragstellungen waren bereits erfolgreich.

Die für diese Region zuständigen Behindertenverbände und –einrichtungen werden in die Fortschreibung eingebunden.

3. Sonstige Weiterentwicklung des Verkehrsangebots

Um eine kontinuierliche Weiterentwicklung des ÖPNV-Angebots im Landkreis Ravensburg vorzubereiten, wird die Verwaltung – neben der Teilfortschreibung des NVP – zusammen mit dem Verbund, den Verkehrsunternehmen und ggf. externer Planungsunterstützung für zwei Modellräume eine planerische Konzeption erarbeiten. Damit soll sichergestellt werden, dass Grundlagen/Erkenntnisse für den später insgesamt fortzuschreibenden Nahverkehrsplan vorhanden sind, wenn die neuen wesentlichen Rahmenbedingungen für die Organisation und Finanzierung des ÖPNV im Rahmen der ÖPNV-Finanzierungsreform feststehen.

Neben den verkehrsplanerischen Aspekten wird auch die rechtssichere Weitergabe von kommunalen Mitteln an die Verkehrsunternehmen ein wichtiger Bestandteil der geplanten modellhaften Konzeptionen sein.

III. Finanzielle Auswirkungen: NEIN

Die Beschlussfassung hat 2015 keine finanziellen Auswirkungen. Die Teilfortschreibung des NVP soll in enger Zusammenarbeit mit dem benachbarten Bodenseekreis umgesetzt werden, analog der bewährten Vorgehensweise bei der Aufstellung des aktuell gültigen Nahverkehrsplans.

Es ist vorgesehen, die Teilfortschreibung überwiegend durch eigenes Personal der Landkreise und des Verbundes, ggf. gegen Kostenerstattung, vorzunehmen und bei Bedarf gutachterliche Unterstützung einzuholen. Entsprechende Mittel werden im ÖPNV-Förderkonzept 2016 veranschlagt, das dem Verwaltungsausschuss in der Novembersitzung zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Im Bodenseekreis ist bereits eine Beschlussfassung zur Teilfortschreibung des NVP erfolgt.

Anlagen:

Antrag SPD - KT 11.12.2014